

Verordnung
der Bundesregierung

**Aufhebbare verkündete Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –**

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 7, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 17. Dezember 1974 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 237 vom 20. Dezember 1974) wird in Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) und in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur Neunundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

I.

Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 Buchstabe b und c erhält folgende Fassung:

- „b) die Ware in Spalte 4 der Warenliste mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet ist und Einkaufs- oder Ursprungsland oder beide Länder nicht in den Länderlisten A oder B genannt sind oder
- c) Einkaufs- oder Ursprungsland oder beide Länder nicht in den Länderlisten A, B oder C genannt sind“.

II.

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 7) erhält folgende Fassung:

„7) Die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) sind zu beachten. Die Einfuhrfähigkeit des Saatguts ist durch eine vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bestätigte Einfuhranzeige oder eine Ausnahmegenehmigung des Bundesamtes nachzuweisen.“

2. Die Anmerkung 15) erhält folgende Fassung:

„15) Die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes sind zu beachten. Die Einfuhrfähigkeit des Saatguts ist durch eine vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bestätigte Einfuhranzeige oder eine Ausnahmegenehmigung des Bundesamtes nachzuweisen.

Saatgut von nicht dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegenden Arten mit einem Besatz von mehr als 5 v. H. Saatgut der im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführten Arten ist als Mischung nicht einfuhrfähig.“

3. Hinter der Anmerkung 23) werden folgende neue Anmerkungen eingefügt:

„24) Die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes sind zu beachten. Die Einfuhrfähigkeit des Saatguts wird unterstellt, wenn eine Genehmigung entweder nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Reblausgesetzes vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 205 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), oder nach § 26 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543), zuletzt geändert durch

Artikel 287 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, erteilt ist. Andernfalls ist sie durch eine vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bestätigte Einfuhranzeige oder eine Ausnahmegenehmigung des Bundesamtes nachzuweisen.

- 25) Die Lizenzpflicht gilt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 der Kommission vom 23. April 1975 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 108 S. 1) nicht für folgende Erzeugnisse:
- a) Fleisch und Schlachtabfall von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht, in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger,
- b) Rindfleisch, gekocht und gefroren, in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 7 kg oder weniger.“
4. Die Anmerkung „24) bis 30): Vorerst nicht ausgenutzte Anmerkungen.“ wird ersetzt durch die Anmerkung „26) bis 30) – vorerst nicht ausgenutzte Anmerkungen –“.
5. Die Anmerkungen 32), 33) und 35) erhalten folgende Fassung:
- „32) – nicht ausgenutzte Anmerkung –
33) – nicht ausgenutzte Anmerkung –
35) – nicht ausgenutzte Anmerkung –“.
6. Hinter der Anmerkung 46) wird folgende neue Anmerkung 47) angefügt:
- „47) Die Einfuhr bedarf der Genehmigung, wenn Ursprungsland Korea (Republik) oder Taiwan ist.“
7. Bei der Warennummer 0301 990 wird in Spalte 2 der Anmerkungshinweis „4)“ gestrichen.
8. Bei den Warennummern 0602 100 und 0602 300 wird in Spalte 2 der Anmerkungshinweis „7)“ durch den Anmerkungshinweis „24)“ ersetzt.
9. Bei der Warennummer 1201 195 wird in Spalte 2 der Anmerkungshinweis „15)“ durch den Anmerkungshinweis „7)“ ersetzt.
10. Bei der Warennummer 1602 510 werden in Spalte 4 ein „L“ und der Anmerkungshinweis „25)“ eingefügt.
11. Die Warennummer 2209 100 erhält folgende Fassung:
- „2209 100 – Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt 21) . . 00“.
12. Bei den Warennummern 2601 710, 2603 410, 2603 510 und 2603 909 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „32)“ und bei der Warennum-

- mer 2601 960 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „33)“ gestrichen.
13. Die Warennummer 2828 400 erhält folgende Fassung:
„2828 400 – Nickeloxide und -hydroxide 06“.
 14. Vor der Warennummer 2908 110 wird in der zweiten Zwischenüberschrift das Wort „acylische“ durch das Wort „acyclische“ ersetzt.
 15. Bei der Warennummer 3102 150 werden in Spalte 5 das „U“ und der Anmerkungshinweis „35)“ gestrichen.
 16. Bei den Warennummern 3102 200 und 3102 800 wird in Spalte 5 das „U“ gestrichen.
 17. Bei den Warennummern 3505 110 und 3505 150 wird in Spalte 4 das Kreuz (+) gestrichen und werden in Spalte 5 die Buchstaben „GMO/U“ durch die Buchstaben „GMO“ ersetzt.
 18. Im Text der Warennummer 5403 372 wird hinter der Angabe „8 500“ ein „m“ eingefügt.
 19. Hinter der Warennummer 5605 656 wird die erste Warennummer 5607 750 nach der Zwischenüberschrift „ungezwirnt:“ durch folgende Warennummer ersetzt:
„5605 710 – mit einer Lauflänge von 14 000 m oder weniger je kg . . . 09 +“.
 20. Bei der Warennummer 5607 380 wird in Spalte 2 das Wort „Oberbekleidung“ durch das Wort „Oberkleidung“ ersetzt.
 21. Die Warennummer „5913 430“ in Spalte 1 wird durch die Warennummer „5913 340“ ersetzt.
 22. Bei den Warennummern 6003 250 und 6003 270 wird in Spalte 4 dem Kreuz (+) der Anmerkungshinweis „47)“ angefügt.
 23. Nach der Warennummer 6005 190 wird von der Zwischenüberschrift „andere Oberkleidung:“ bis einschließlich zur Warennummer 6005 390 bei allen Zwischenüberschriften und Warennummern jeweils ein Führungsstrich gestrichen.
 24. In der zweiten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 6005 210 wird das Wort „Slipower“ durch das Wort „Slipover“ ersetzt.
 25. Bei der Warennummer 6204 250 wird in Spalte 5 das „U“ gestrichen.
 26. In der Überschrift zu Abschnitt XII auf Seite 177 werden die Worte „Schuhe, Kopfbedeckungen;“ durch die Worte „Schuhe; Kopfbedeckungen;“ ersetzt.
 27. Bei den Warennummern 7301 100, 7301 210, 7301 250, 7301 270 und 7310 310 werden in Spalte 5 das „U“ und der Anmerkungshinweis „45)“ gestrichen.
 28. Bei den Warennummern 7302 190, 7302 302 und 7302 304 wird in Spalte 5 das „U“ gestrichen.
 29. Bei der Warennummer 7310 180 wird in Spalte 2 das Wort „Halbbohrerstäbe“ durch das Wort „Hohlbohrerstäbe“ ersetzt.
 30. Bei den Warennummern 7401 100, 7501 100, 7501 210 und 7501 250 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „32)“ gestrichen.
 31. Bei der Warennummer 7901 150 wird in Spalte 5 das „U“ gestrichen.
 32. Bei der Warennummer 8706 998 wird in Spalte 4 das Kreuz (+) gestrichen.

Vermerk

Betr.: Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste**– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –**

Die Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste enthält in erster Linie einige Liberalisierungsmaßnahmen und eine Reihe von Verfahrenserleichterungen. Daneben bringt sie eine notwendig gewordene Angleichung an das Einfuhrrecht der Europäischen Gemeinschaften und an das nationale Recht sowie mehrere redaktionelle Änderungen und Verbesserungen:

Im einzelnen ist zu der Verordnung zu bemerken:

1. Die Neufassung der Nummer 3 Buchstabe b und c der Anwendungsvorschriften stellt klar,
 - daß die Einfuhr von Waren, die in Spalte 4 der Warenliste mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet sind, nur dann genehmigungsfrei zulässig ist, wenn sowohl Einkaufs- wie Ursprungsland in der Länderliste A oder B genannt sind
 - ferner, daß die Einfuhr stets der Genehmigung bedarf, wenn Einkaufs- oder Ursprungsland oder beide Länder nicht in den Länderlisten A, B oder C genannt sind.

Die Neufassung beruht auf sprachlichen Erwägungen. Inhaltlich entspricht sie der bisherigen Rechtslage, wie sie schon vor Erlaß der am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Einfuhrliste bestanden hat.

(Abschnitt I der Anlage zur Verordnung)

2. Auf Grund der ab 1. Juli 1975 geltenden Fassung des Saatgutverkehrsgesetzes ist die Verordnung über die Meldung und Vorführung von Saatgut bei der Einfuhr vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1496) erlassen worden. Nach dieser Verordnung darf unter das Saatgutverkehrsgesetz fallendes Saatgut gemäß § 23 des Gesetzes nur eingeführt werden, wenn der Einführer für Einfuhrsendungen über 2 kg die Absicht der Einfuhr dem Bundesamt durch Abgabe einer Einfuhranzeige gemeldet und das Bundesamt die Einfuhranzeige mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat. Saatgut, das nicht nach § 23 des Saatgutverkehrsgesetzes eingeführt werden darf, kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Ausnahmegenehmigung des Bundesamtes nach § 25 des Gesetzes eingeführt werden. In Ausführung dieser Änderungen werden die Anmerkungen 7) und 15) neu gefaßt.

(Abschnitt II Nr. 1 und 2 der Anlage zur Verordnung)
3. Nach § 3 des Reblausgesetzes und § 26 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet ist die Einfuhr von Blindreben und Wurzelreben einschließlich Pfropfreben grundsätzlich verboten, wobei jedoch die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gegeben ist. Da für derartige Genehmigungen bereits alle erforder-

lichen Angaben gemacht werden müssen, ist es zur Vermeidung von Doppelarbeit angebracht, bei der Einfuhr solcher Rebenpflanzen auf die Abgabe der Einfuhranzeige zu verzichten.

(Abschnitt II Nr. 3 und 8 der Anlage zur Verordnung)

4. Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 vom 23. April 1975 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 108 S. 1) ist für Einfuhren von Rindfleischzubereitungen der Warennummer 1602 510 die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich. Da die Lizenz nicht für sämtliche Erzeugnisse dieser Warennummer verlangt wird, werden die vom Lizenzerfordernis ausgenommenen Erzeugnisse in der neuen Anmerkung 25) aufgeführt.

(Abschnitt II Nr. 3 und 10 der Anlage zur Verordnung)

5. Das Genehmigungserfordernis für die Einfuhr einiger Positionen aus dem Bereich der metallurgischen Erze, Schlacken und Aschen, NE-Metalle sowie Nickeloxide (Warennummern 2601 710, 2601 960, 2603 410, 2603 510, 2603 909, 2828 400-1, 7401 100, 7501 100, 7501 210, und 7501 250) mit Ursprung in Kuba entfällt. Für die Aufrechterhaltung der bisherigen Beschränkungen besteht angesichts der veränderten handelspolitischen Verhältnisse kein Grund mehr. Die genannten Warenpositionen sind damit gegenüber sämtlichen Ländern der Länderlisten A, B und C liberalisiert.

(Abschnitt II Nr. 5, 12, 13 und 30 der Anlage zur Verordnung)

6. Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1295/75 vom 22. Mai 1975 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 132 S. 32 vom 23. Mai 1975), Nr. 1466/75 vom 6. Juni 1975 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 146 S. 14 vom 7. Juni 1975) und Nr. 1413/75 vom 30. Mai 1975 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 140 S. 61 vom 31. Mai 1975) hat die Kommission auf Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland, Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs die Einfuhr bestimmter Strumpfwaren aus synthetischen Spinnstoffen mit Ursprung in Korea (Republik) und Taiwan in die genannten Gemeinschaftsländer einem Genehmigungserfordernis unterworfen. Es handelt sich dabei um die Warennummern 6003 250 (Kniestrümpfe) und 6003 270 (andere z. B. Knöchelsocken).

Mit diesen Schutzmaßnahmen soll einer weiteren Verschlechterung der Lage der Erzeuger in den betroffenen Mitgliedstaaten entgegen gewirkt werden. Durch die in den letzten Jahren sprunghaft angestiegenen Einfuhren aus den beiden fernöstlichen Ländern zu Preisen, die erheblich unter denen liegen, die die Erzeuger der Mitgliedstaaten für gleichartige Waren verlangen, ist für die betroffene Industrie der Gemeinschaftsländer ein erheblicher Produktionsrückgang entstanden, der im Interesse der

- Allgemeinheit und unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht länger hin-
genommen werden konnte.
(Abschnitt II Nr. 6 und 22 der Anlage zur Ver-
ordnung)
7. Bei der Warennummer 1201 195 (Olrettichsa-
men) wird der Hinweis auf die Anmerkung 15)
durch den Hinweis auf die Anmerkung 7) er-
setzt, da die Anmerkung 15) nur für solche Wa-
renpositionen Geltung hat, die gleichzeitig Saat-
gut enthalten, das im Artenverzeichnis genannt
ist, und solches, das dort nicht genannt ist.
(Abschnitt II Nr. 9 der Anlage zur Verordnung)
8. Die Warennummer 2209 100-1 (verdünnter
Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs) ist nach
der Waren-Tabelle zur Verordnung (EWG) Nr.
2680/72 vom 11. Dezember 1972 (Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 S. 1)
nicht mehr der Weinmarktordnung zuzuordnen.
Damit entfallen die Hinweise auf das Lizenzer-
fordernis und die gemeinsame Marktorganisa-
tion. Gleichzeitig kann auch die Unterteilung
der Warennummer aufgehoben werden.
(Abschnitt II Nr. 11 der Anlage zur Verordnung)
9. Bei den Warennummern 3102 150, 3102 200,
3102 800, 6204 250, 7301 100, 7301 210, 7301 250,
7301 270, 7301 310, 7302 190, 7302 302, 7302 304,
und 7901 150 entfällt das Erfordernis des Ur-
sprungserzeugnisses, weil nennenswerte Umge-
hungen von Einfuhrbeschränkungen nicht mehr
zu befürchten sind. Dadurch wird bei den Wa-
rennummern 7301 100, 7301 210, 7301 250,
7301 270 und 7301 310, auch der Hinweis auf die
Anmerkung 45) überflüssig, der die Einfuhr
schon bisher von der Vorlage eines Ursprungs-
zeugnisses befreite, wenn die Waren aus dem
freien Verkehr eines Mitgliedslandes der Euro-
päischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ein-
geführt wurden. Bei der Warennummer 3102 150
entfällt die Anmerkung 35), da das Erfordernis
der Vorlage eines Ursprungszeugnisses nur für
Einfuhren aus Jugoslawien galt, nennenswerte
Umgehungen von Einfuhrbeschränkungen aber
auch hier nicht mehr zu befürchten sind.
(Abschnitt II Nr. 15, 16, 25, 27, 28 und 31 der
Anlage zur Verordnung)
10. Die Einfuhr von Dextrinen (Warennummer
3505 110) und löslicher oder gerösteter Stärke
(Warennummer 3505 150), die bisher nur aus
den Ländern der Länderlisten A und B genehmi-
gungsfrei zulässig war, wird nunmehr auch ge-
genüber den Ländern der Länderliste C vom
Genehmigungserfordernis freigestellt. Gleich-
zeitig entfällt das Erfordernis des Ursprungs-
zeugnisses, weil nennenswerte Umgehungen
von Einfuhrbeschränkungen nicht mehr zu be-
fürchten sind.
(Abschnitt II Nr. 17 der Anlage zur Verordnung)
11. Die Einfuhr von Waren der Warennummer
8706 998 – Zusammenstellungen (Sortimente)
von Kraftfahrzeugteilen und -zubehör zum In-
standhalten, Instandsetzen oder Ausplatten von
Kraftfahrzeugen (sogenannte Ersatzteilsortime-
te) –, die bisher nur aus den Ländern der Län-
derlisten A und B genehmigungsfrei zulässig
war, wird nunmehr auch gegenüber den Ländern
der Länderliste C vom Genehmigungserfordernis
freigestellt. Sie war gegenüber diesen Län-
dern seit geraumer Zeit de facto liberalisiert.
Ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der
formellen Genehmigung besteht nicht mehr.
(Abschnitt II Nr. 32 der Anlage zur Verordnung)
12. Die übrigen Nummern des Abschnitts II der
Anlage zur Verordnung enthalten Berichtigun-
gen und redaktionelle Änderungen.
(Abschnitt II Nr. 7, 14, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26
und 29 der Anlage der Verordnung)

